

2. Änderungssatzung
der Satzung
der Stadt Ahrensburg
über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen
und die Erhebung von Elternbeiträgen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 106 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) und der §§ 8, 9 und 25 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.2011 folgende 2. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 4 wird gestrichen. Absatz 5 wird Absatz 4

Artikel 2

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4
Beendigung des Betreuungsverhältnisses,
Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten kann ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ablauf des Kindergartenjahres und somit zum 31.07. erklärt werden. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Personensorgeberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei Umzug des Kindes außerhalb Ahrensburg mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilungen zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses müssen innerhalb der genannten Fristen und schriftlich bei der Stadt Ahrensburg, Fachdienst Soziale Einrichtungen, Manfred- Samusch- Str. 5 in 22926 Ahrensburg, eingehen.
- (2) Die Stadt Ahrensburg kann insbesondere bei Wegfall der Zugangsvoraussetzungen (Bedarfsgründe bei Aufnahme) während der Betreuungszeit das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen.
- Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abholen, oder

- b) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen, oder
- c) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fern bleibt, oder
- d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird, oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist, oder
- e) wiederholt gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird.

Den Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung Träger und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis d) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kind mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) aufgenommen wird, haben unverzüglich nach Kenntnis über den Zeitpunkt des Schuleintritts, grundsätzlich jedoch spätestens bis zum 31. Mai des Jahres den Kindergartenplatz zum 31.07. des Jahres zu kündigen.
- (4) Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aber auf Wunsch der Personensorgeberechtigten mit Beginn eines Kindergartenjahres in die Grundschule oder vergleichbare Einrichtung übernommen werden sollen, haben unverzüglich nach Feststellung der Schulfähigkeit, spätestens jedoch bis zum 30.06. des Jahres den Kindergartenplatz zum 31.07. des Jahres zu kündigen (ehemalige Kann-Kind-Regelung).

Artikel 3

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich:

a) Halbtags-Elementarbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 4 Stunden)	132,00 Euro
b) Dreivierteltags-Elementarbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 6 Stunden)	199,00 Euro
c) Ganztags-Elementarbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 8 Stunden)	265,00 Euro
d) Mittagshortbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 2,5 Stunden)	83,00 Euro
e) Dreivierteltagshortbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 4,5 Stunden)	149,00 Euro
f) Ganztagsshortbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 5,5 Stunden)	182,00 Euro

g) Dreiviertel- Krippenbetreuung (Montag bis Freitag täglich bis zu 6 Stunden)	318,00 Euro
h) Ganztags-Krippenbetreuung = (Montag bis Freitag täglich bis zu 8 Stunden)	424,00 Euro

Artikel 4

In § 16 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen und Abs. 5 wird Absatz 3.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Der Artikel 3 tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Ahrensburg, den _____

Michael Sarach
Bürgermeister